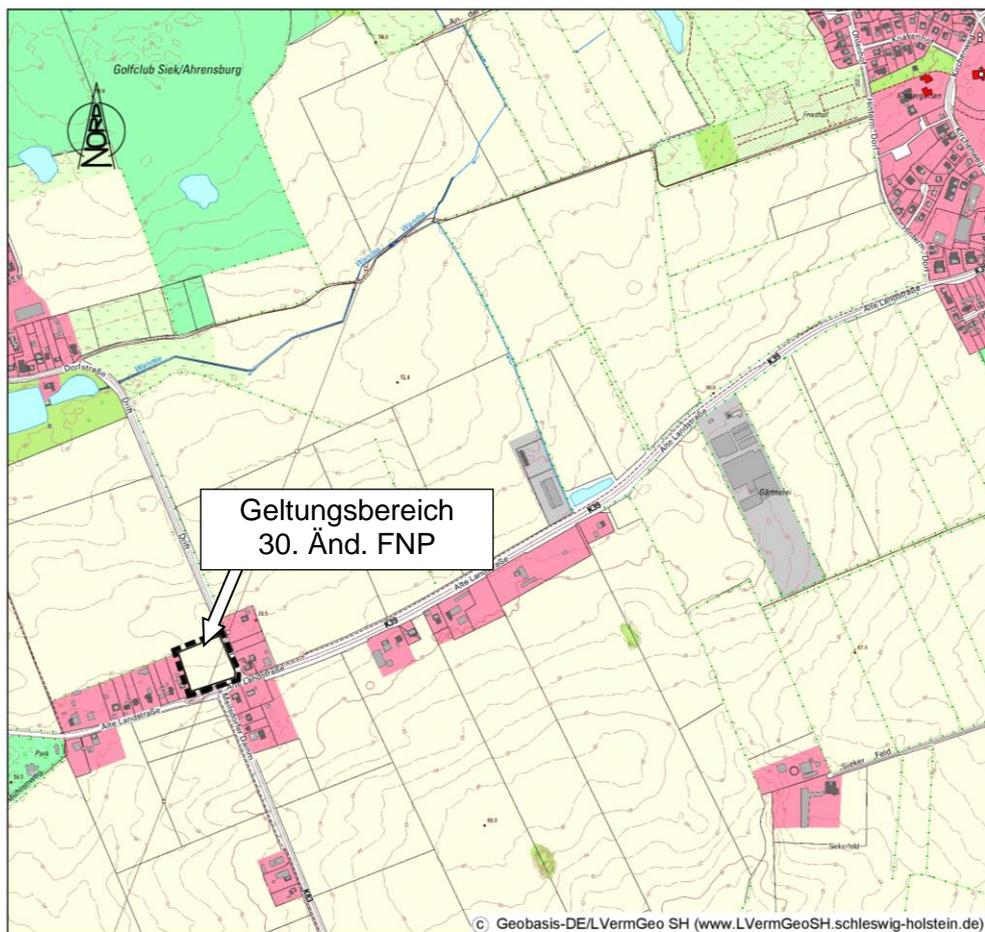




30. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Ortsteil Meilsdorf
nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift',
östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und
südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Begründung



Kreis Stormarn

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....	6
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
5. Umweltbericht	9
5.1 Einleitung	9
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	12
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	30
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	34
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	35
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	35
5.3 Zusätzliche Angaben	35
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	35
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	36
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes	36
5.5 Referenzen	36

1. Allgemeines

Die Gemeinde Siek besteht aus den Ortsteilen Siek und Meilsdorf. Der Ortsteil Meilsdorf besteht aus der Ortslage sowie angrenzenden kleineren Splittersiedlungen im Außenbereich. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek abgesetzt von der bebauten Ortslage und weist eine Größe von ca. 0,67 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Da zukünftig eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt werden soll, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Planung verfolgt das Ziel, ein Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten, um den Brand- und Rettungsschutz im Ortsteil Meilsdorf sicherzustellen und an moderne Standards anzupassen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Siek ist dem Nahbereich der Stadt Ahrensburg zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Gemäß LEP 2021 befindet sich die Gemeinde Siek im Ordnungsraum, der um die Stadt Hamburg dargestellt ist. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Wohnungsbau in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen soll vorrangig auf den Siedlungsachsen erfolgen und sich außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentrieren.

Ergänzend befindet sich die Gemeinde gemäß LEP im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Ahrensburg. Zudem liegt die Gemeinde an der Landesentwicklungsachse, die von Hamburg entlang der Bundesautobahn A 1 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö verläuft. Unter Ziffer 2.5 wird dazu ausgeführt: "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ferner liegt die Gemeinde Siek im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

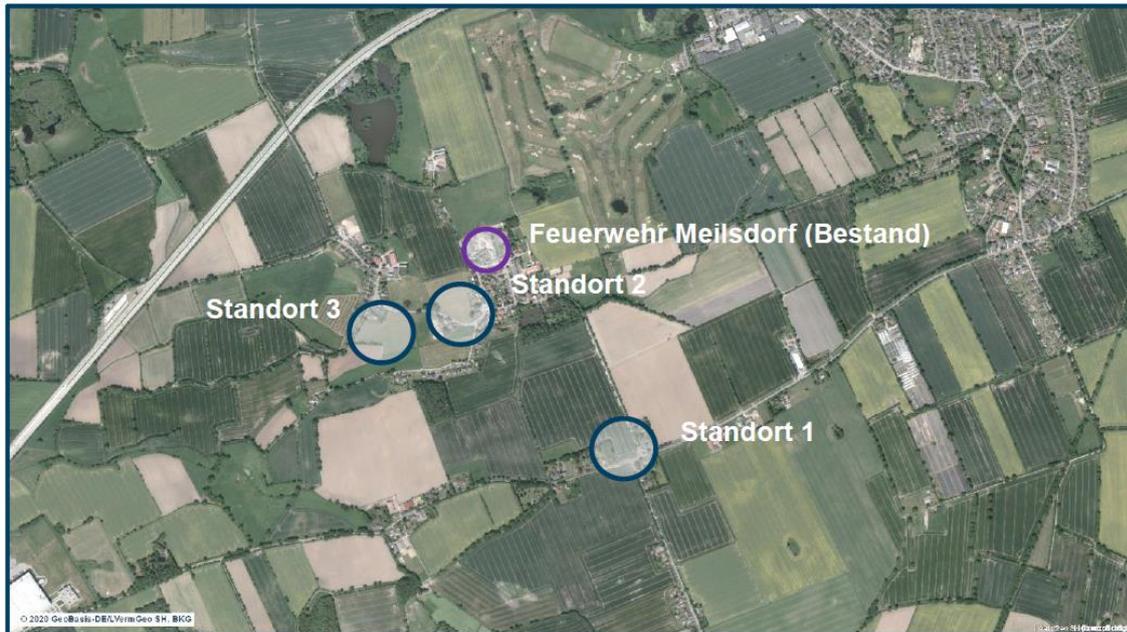
Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, sind die bebauten Bereiche der Gemeinde von einem Regionalen Grünzug umgeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des regionalen Grünzuges. Nach Ziffer 4.2 Abs. 3 Regionalplan I darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden.

Standortalternativenprüfung für die Feuerwehr

Im Rahmen der Überlegungen zur Standortverlagerung der örtlichen Feuerwehr wurde durch die Büros B2K, dn Ingenieure GmbH und TGP Landschaftsarchitekten Trüper, Gondesen und Partner mbB im Mai 2021 eine Standortprüfung durchgeführt.

Der Ortsteil Meilsdorf besteht aus der Hauptortslage sowie angrenzenden kleineren Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Siedlungsbereiche des Ortsteils sind bebaut und verdichtet. Entsprechende geeignete und zur Verfügung stehende Flächen innerhalb der bebauten Bereiche konnten nicht ermittelt werden. Daher wurden insgesamt drei Außenbereichsflächen im Anschluss an Siedlungsstrukturen des Ortsteils betrachtet. Es wurden im Rahmen der vorangegangenen Standortprüfung drei Flächen im Ortsteil Meilsdorf ermittelt und anhand eines abgestimmten Kriterienkatalogs untersucht. Maßgaben hierfür waren eine ausreichende Flächengröße, die Einhaltung der Anforderungen der HFUK (Hanseatische Feuerunfallkasse), die Einhaltung der Hilfsfrist und eine zentrale Lage in Meilsdorf bzw. eine gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte.

Potenzielle Standorte für eine Feuerwehr im Ortsteil Meilsdorf



Quelle: B2K und dn Ingenieure GmbH (2021)

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung hat sich das Plangebiet (Standort 1) als am geeignetsten herauskristallisiert. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage Meilsdorf. Sie liegt im Kreuzungsbereich der Gemeindestraße 'Drift' und der Kreisstraße 39 (K 39). Die Fläche ist verkehrlich gut erschlossen und im Brandfall sind die Einsatzorte zügig zu erreichen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus kurzfristig zur Verfügung. Sie bietet ausreichend Platz für den Feuerwehrstandort und einer möglichen Erweiterung, sollten sich die Anforderungen in der Zukunft ändern.

Die Standortwahl ist bereits bei einem Vor-Ort-Termin mit der Landesplanungsbehörde und der Kreisplanung am 21.09.2020 thematisiert worden. Darauf aufbauend wurde sich für den Standort 1 entschieden. So hat auch der Kreis Stormarn mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 folgendes mitgeteilt: "Vor diesem Hintergrund kann der Kreis Stormarn dem präferierten Standort Nr. 1 zustimmen, obwohl er ansonsten ortsplanerisch eher ungeeignet erscheint (Außenbereich, Splittersiedlung, fußläufige Anbindung an Meilsdorf). Jedoch fallen auch die Argumente der Erreichbarkeit von Einsatzorten im Gemeindegebiet zur Aushilfe der Hauptortfeuerwehr zu Gunsten des Standortes Nr. 1 ins Gewicht. Darüber hinaus wird die Fläche von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als relativ unproblematisch eingeschätzt."

Die Landesplanungsbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 14. Januar 2022 folgende Stellungnahme abgegeben: "Aus Sicht der Landesplanung ist die Fläche 1 weiterhin nicht optimal, da durch die Planung ein Siedlungssplitter im Außenbereich erweitert werden würde. Im Hinblick auf die jedoch aus naturschutzfachlich besser geeignete Fläche wird auch aus Sicht der Landesplanung eine Zustimmung für die Fläche in Aussicht gestellt, wenn der Raum auch für weitere Baulichkeiten ausgeschlossen wird." Es ist ausschließlich beabsichtigt, an dem Standort ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Weitere Siedlungserweiterungen oder Maßnahmen, die zu einer

Verfestigung der Splittersiedlung führen könnten, sind seitens der Gemeinde Siek nicht beabsichtigt.

Das Plangebiet ist zu drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Durch den vorhandenen Lückenschluss findet keine Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung statt. Der vorhandene, locker bebaute Siedlungszusammenhang im Außenbereich wird durch den Lückenschluss lediglich verdichtet. Die weitere Verfestigung einer Splittersiedlung ist nicht zu beanstanden, wenn eine zwar unerwünschte, aber bereits verfestigte Splittersiedlung vorhanden ist und das Hinzutreten einer weiteren baulichen Anlage zu einer weiteren Verfestigung nichts mehr "beitragen" kann (vgl. BVerwG - Urteil 4 B 45.10 vom 10.11.2010). Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann die Auffüllung einer Lücke innerhalb einer Splittersiedlung ausnahmsweise dann nicht zu missbilligen sein, wenn das Vorhaben sich der vorhandenen Siedlungsstruktur quantitativ unterordnet und keine weitreichende oder eine nicht übersehbare Vorbildwirkung hervorruft (vgl. BVerwG - Urteil 4 C 13.97 vom 27.08.1998 und BVerwG - Urteil 4 B 23.04 vom 24.06.2004). Der Umfang der baulichen Verdichtung der vorhandenen Splittersiedlung ordnet sich dem Bestand unter und ruft keine weitreichende Vorbildwirkung hervor, da es sich nahezu um die einzige freie Fläche innerhalb der Splittersiedlung handelt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird vorwiegend in den Sommermonaten intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach der Erntezeit dient die Fläche bereits heute der Feuerwehr für Übungen und der Gemeinde als Festplatz. Die Fläche wird von einer 110 KV-Freileitung gequert. Im Osten befindet sich eine Bushaltestelle. Zudem stocken Gehölze in den östlichen Randbereichen. In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nur leicht bewegt. Es steigt von Norden nach Süden um ca. 1 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 55 m über NHN.

Umgeben ist das Plangebiet in Richtung Westen, Osten und Süden von kleinteiliger Wohnbebauung, die sich aus Einfamilienhausstrukturen mit großzügigen Hausgärten zusammensetzt. Zwischen der Wohnbebauung im Westen und dem Plangebiet befindet sich eine Gehölzfläche. Südlich zwischen dem Plangebiet und der Verkehrsfläche befindet sich ebenfalls eine kleinere Gehölzfläche. Im Norden und anteilig im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 26 vorbehalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr den zeitgemäßen und rechtlichen Anforderungen. Die Vorschriften der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sehen u. a. vor, dass die Fahrzeuge vor der Halle einen ausreichend großen Stauraum zur Verfügung haben müssen, der mindestens

eine Stellplatzfläche aufweisen muss (DGUV-Information 2005-008 Tz. 1.4; DIN 14092-1). Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Feuerwache an einen anderen Standort zu verlegen. Eine Zusammenlegung der beiden Ortswehren Siek und Meilsdorf kommt aufgrund der großen Entfernung der beiden Ortsteile und der Einhaltung der Hilfsfrist nicht in Frage. Dies wurde vorab untersucht. Da sich das jetzige Feuerwehrgerätehaus zentral innerhalb der bebauten Bereiche von Meilsdorf befindet, bestehen verschiedene Optionen der Nachnutzung. Neben einem Dorfgemeinschaftshaus wäre ebenfalls die Umwandlung zu Wohnzwecken denkbar.

Das Feuerwehrgerätehaus soll an einer verkehrsgünstigen Lage errichtet werden und den Brand- und Rettungsschutz im Ortsteil Meilsdorf und im darüber hinaus liegenden Einsatzgebiet gewährleisten.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung:

Das Plangebiet wird über die Straße 'Drift' erschlossen. Die Straße 'Drift' führt nach Norden in den bebauten Ortsteil Meilsdorf. In Richtung Süden führt die Straße zur 'Alten Landstraße' (K 39). Die K 39 verläuft in Richtung Westen zur L 222 und zu dem Autobahnzubringer Stapelfeld der A 1. In Richtung Osten bindet die K 39 an die L 224 an.

Es sind keine direkten Zufahrten zur K 39 beabsichtigt. Da es sich bei der 'Alten Landstraße' aber um eine Kreisstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

a) [...],

b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Fleischgaffel' befindet sich im Plangebiet. Von dort verkehren folgende Buslinien:

- 376: Ahrensburg – Großhansdorf – Siek – Meilsdorf;
- 776: Reinbek – Glinde – Meilsdorf – Siek – Großhansdorf – Ahrensburg.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke (HWW).

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen, ob die Löschwasserversorgung bereits gesichert oder noch ein zusätzlicher Hydrant zu setzen ist.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 26 sieht im Norden und im Nordwesten Bereiche für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor. In diesem Bereich fand eine Beprobung statt. In BS 1 wurde von 2,20 m bis zur Endteufe von 6,00 m unter Gelände Fein- und Mittesand, erdfeucht, erbohrt. Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist grundsätzlich in den ungesättigten Sanden bei dem Bohrpunkt BS 1 (Nordwesten) ab 2,20 m unter Gelände möglich. Der Durchlässigkeitsbeiwert wird mit $k_f = 1,4 \times 10^{-5}$ [m/s] angesetzt. Der Korrekturfaktor von $f = 0,2$ wurde bereits berücksichtigt. Die Mächtigkeit des Sickertraumes ab UK Versickerungsanlage muss, bezogen auf den mittleren höchsten Wasserstand, grundsätzlich mindestens 1,50 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Mit einem angesetzten mittleren höchsten Wasserstand von +50,00 m sollte UK Versickerungsanlage nicht tiefer als +51,50 m angeordnet werden.

Bei den übrigen Bereichen, wo eine Beprobung stattfand, wurden recht einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden Wechsellagerungen von Sanden (Schichten 2 und 5) und Geschiebelehm/-mergel (Schichten 3 und 4) ermittelt. Dort ist eine Versickerung aufgrund des anstehenden Geschiebemergels nicht möglich.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ausschließlich im Nordwesten eine Versickerung möglich ist. Aufgrund der wechselnden Tiefe und Mächtigkeit von Schicht 5 sind jedoch zur abschließenden Beurteilung der Versickerungsfähigkeit am Standort abgrenzende Aufschlussbohrungen im Umfeld von BS 1 erforderlich. Diese wurden bereits beauftragt. Dass die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird einer Sammelgrube zugeführt. Ein Schmutzwasseranal ist nicht vorhanden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Siek ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Siek ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nach derzeitigem Planungsstand aber nicht beabsichtigt.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek hat eine Größe von etwa 0,67 ha. Das Plangebiet ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Mit dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Errichtung eines Feuerwehrstandortes geschaffen werden. Dafür wird zukünftig eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerteilfläche in 'Fläche für Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' mit entsprechender Versiegelung.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die Ausweisung als 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'.

'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen."

Landschaftsplan (1990)

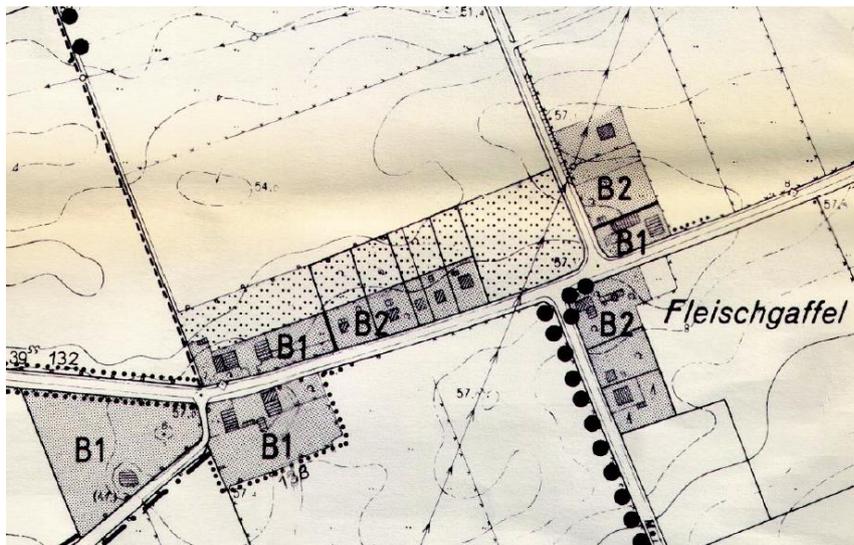


Abbildung 1: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek als Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet ist die über das Plangebiet verlaufende Hochspannungsleitung.

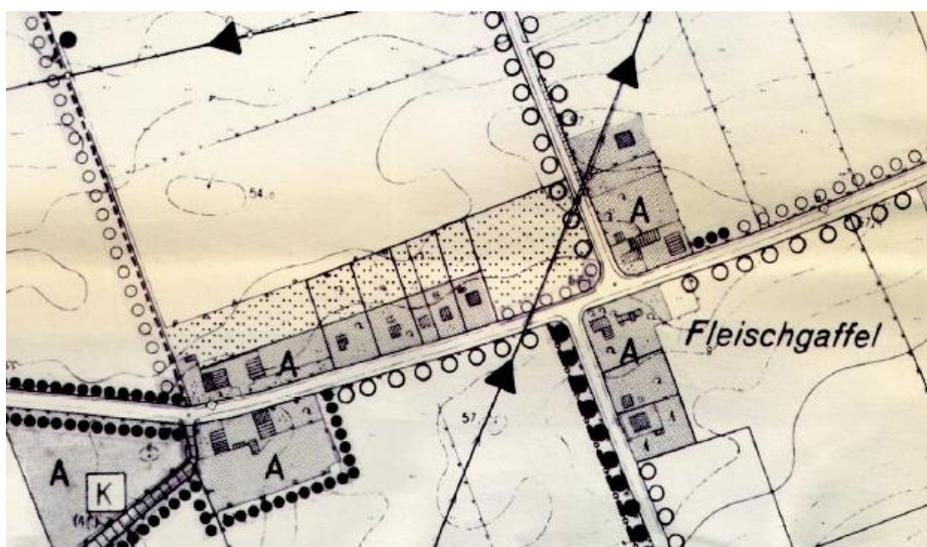


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich weiterhin eine Grünlandfläche vor. Weiterhin sind Baumpflanzungen im Osten und eine

Knickneuanlage im Süden vorgesehen. Diese wurden zum Teil bereits angelegt. Die Baumpflanzungen im Osten sind vorhanden, eine Gehölzpflanzung im Süden ist nur teilweise vorhanden. Es handelt sich dabei um eine recht breite, linienhafte Gehölzpflanzung. Sie befindet sich auch im Bereich der Verkehrsfläche, nicht im Plangebiet selbst. Da nun eine 'Fläche für Gemeinbedarf' ausgewiesen werden soll, steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes entgegen. Dieser sieht eine derartige Nutzung nicht vor. Vor über 30 Jahren war es noch nicht vorgesehen, an dieser Stelle einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Mittlerweile hat sich der Wille der Gemeinde geändert. Sie ist auf der Suche nach einem geeigneten Standort, wo alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, um einen sicheren Ablauf für die Feuerwehrleute selbst und die Einsätze zu gewährleisten. Da sich an das Plangebiet zudem bereits Wohnbebauung anschließt und die Fläche sich im Kreuzungsbereich mehrerer Straße befindet, besteht eine Vorbelastung für diese Fläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es als vertretbar angesehen werden, diesen Bereich mit einer Feuerwehr zu bebauen, da sich bereits Gebäude in der Nähe befinden und eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Es ist zudem nicht beabsichtigt, weiter in die freie Landschaft zu gehen. Es wird die Flucht der angrenzenden, vorhandenen Wohngrundstücke aufgenommen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek abgesetzt von der bebauten Ortslage und weist eine Größe von ca. 0,67 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Im Westen wird die Fläche von einem stark bewachsenem Wohngrundstück begrenzt, im Süden befindet sich zum Teil eine breitere Gehölzreihe, die jedoch außerhalb des Plangebietes im Bereich der Verkehrsfläche liegt. Im Osten verläuft die Straße 'Drift'. Zwischen der Straße und dem Plangebiet befindet sich eine Baumreihe.

An das Plangebiet grenzt im Westen Wohnbebauung an, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Im Osten und Süden befinden sich Straßenflächen, an die sich wiederum größtenteils Einzelhäuser mit ihren Hausgärten anschließen. Im Norden liegt die Restfläche des Ackers.

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es werden keine gesetzlich geschützten Biotop beseitigt. Es werden aber voraussichtlich 3 kleinere Bäume beseitigt werden müssen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer zentral gelegenen Fläche, um dort ein Feuerwehrhaus zu errichten. Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind

dem Kapitel 2 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass lediglich der Boden im Bereich der Standortalternative 2 eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Aus diesem Grund wäre dieser Standort aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Da diese Fläche zum einen nicht im gemeindlichen Eigentum steht und zum anderen sich im regionalen Grünzug befindet sowie eine ortsbildprägende Grünachse darstellt, ist die Fläche für bauliche Entwicklung eher ungeeignet. Für nähere Details siehe 'Standortprüfung Feuerwehr für den Ortsteil Meilsdorf, der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn', erstellt von B2K und dn Ingenieure GmbH sowie von TGP Landschaftsarchitekten Trüper, Gondesen und Partner mbH am 05.05.2021.

Die anderen beiden Standorte weisen eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung auf (vgl. Abb. 3). Die Fläche 3 befindet sich nicht im gemeindlichen Eigentum, ebenso wie die Fläche 2 liegt sie im regionalen Grünzug und am Rand eines ortsbildprägenden Grünzuges. Außerdem befindet sich die Wandse in der näheren Umgebung.

Die Fläche 1 befindet sich im gemeindlichen Eigentum und steht kurzfristig zur Verfügung. Auch hier gibt es Hemmnisse, da sie sich im Außenbereich befindet und eine Freileitung das Gelände quert.

Die Standortwahl ist bereits bei einem Vor-Ort-Termin mit der Landesplanungsbehörde und der Kreisplanung am 21.09.2020 thematisiert worden. Darauf aufbauend wurde sich für den Standort 1 entschieden. Für nähere Details vgl. Ausführungen in Kap. 2.

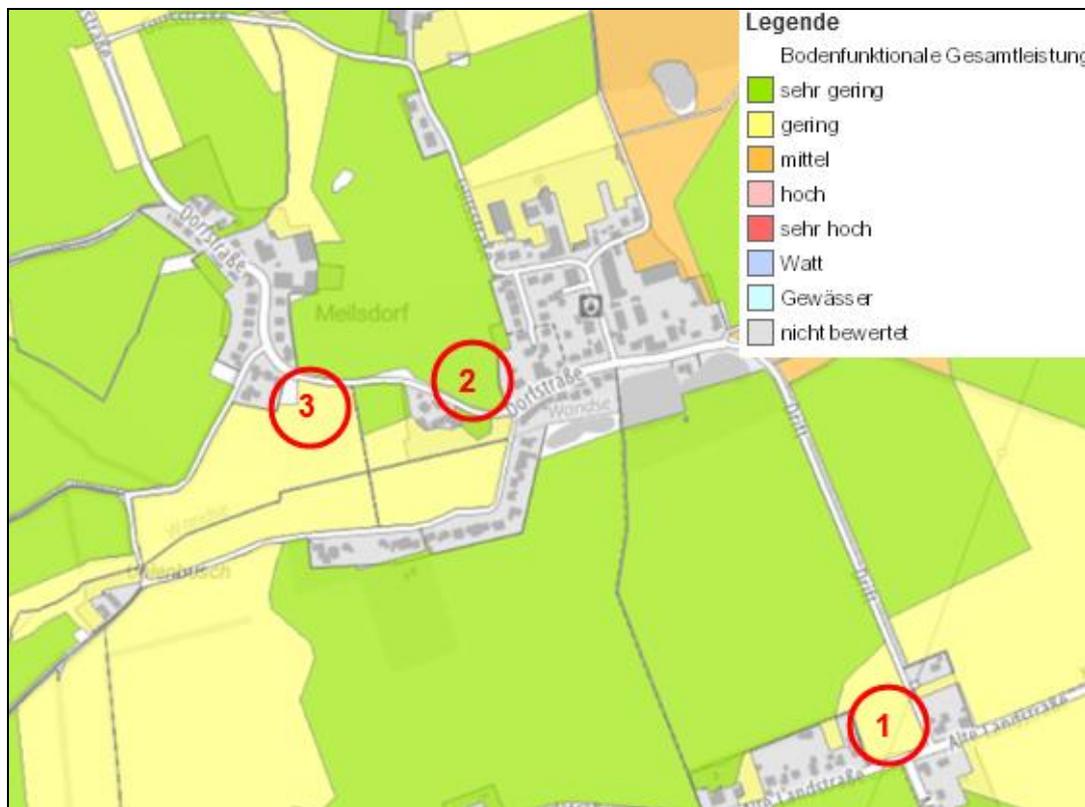


Abbildung 3: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=915828aefe369b5dcd93dc3)

[209655d5f&E=583911.68&N=5943041.42&zoom=11&layers=ccbea7ba1e4496e916317fd5481d66a6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=27,29](https://www.google.com/maps/@58.391168,9.42,11t/data=!3m1!1e3!3m2!1s209655d5f&E=583911.68&N=5943041.42&zoom=11&layers=ccbea7ba1e4496e916317fd5481d66a6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=27,29)

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Fläche 1 mit dem Bebauungsplan Nr. 26 zu überplanen und den Flächennutzungsplan zum 30. Mal zu ändern.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach frische Feuchtestufe mit einem hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

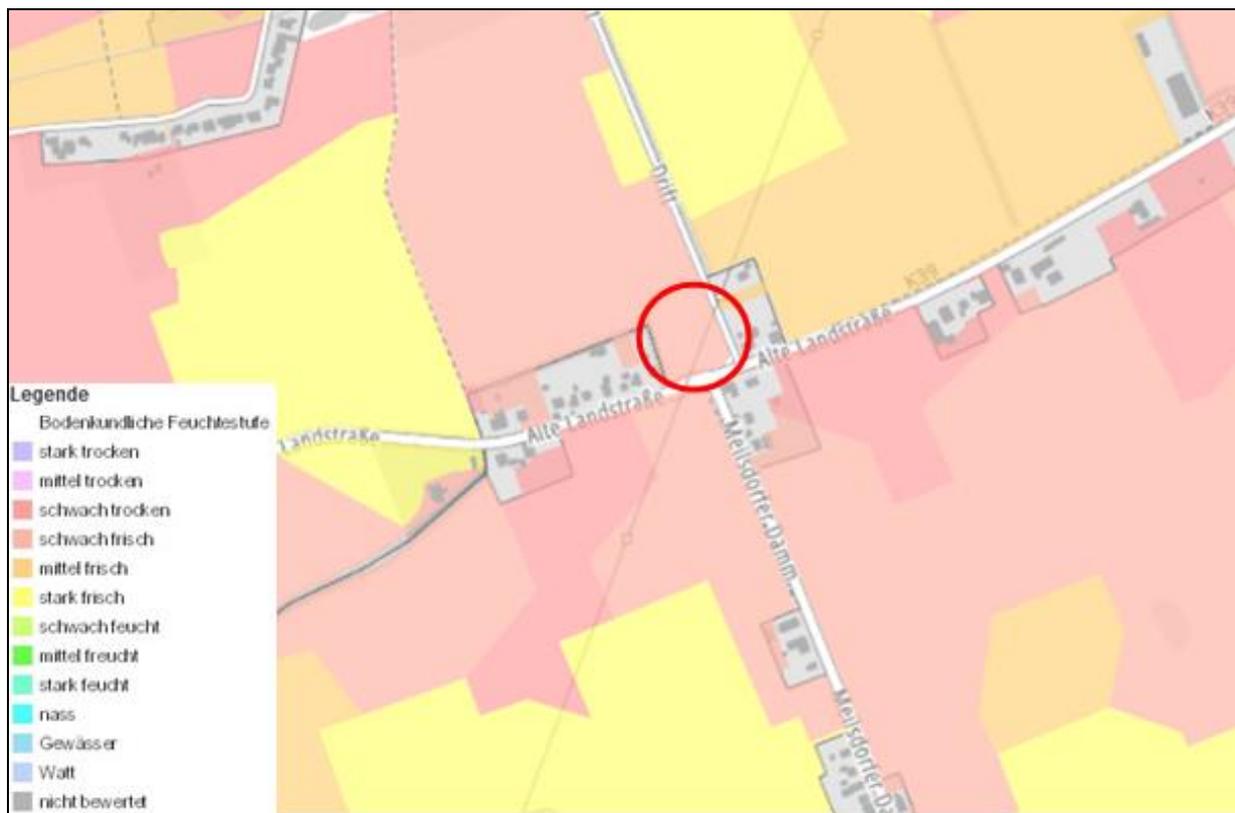


Abbildung 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=c5973c9a54b6b4141806539f08352eff&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100&layers=24a7a42a6dfca5dff90cc4d21805e2e6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96)

Eine schwach frische Feuchtestufe ist für Acker und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer jedoch gelegentlich zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

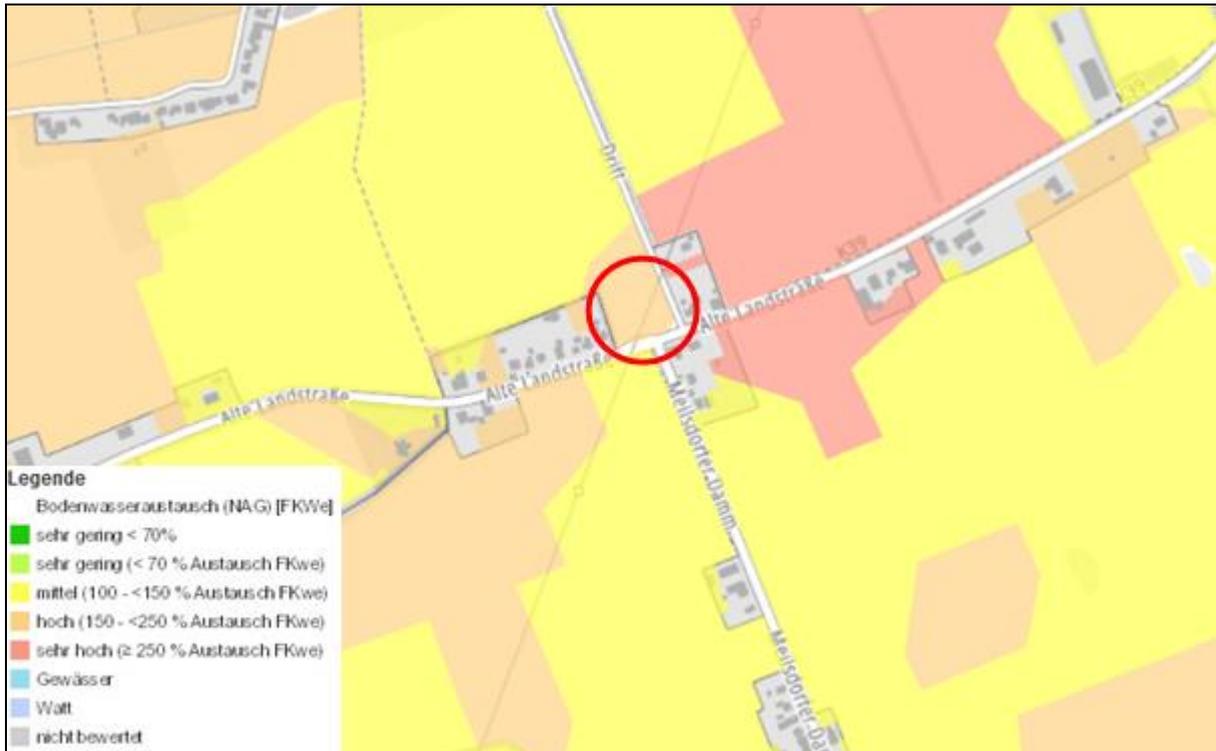


Abbildung 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=603b3d357b6b01ed045dcd_b9a5f54575&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100,102,105&layers_visibility=ef6dbb46b001d5779b9253d64e7d4e80)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein hoher Wasseraustausch vor, sodass ein hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit als gering und die Feldkapazität ebenfalls als gering einzustufen (Abb. 6 - 8).



Abbildung 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7ffc4fcea37e955b8e4f9fbe75c395da&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100,102,105,110&layers=70e6eda49529c128c1a148cc0ade7835&layers_visibility=83d87bda608116f49ab571738f03d310)



Abbildung 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=a7907a872bebc8144ff3d7d)

[8a33f52bd&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97&layers=485ec4083310a2ed96752b42e988deda&layers_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72](https://www.google.com/maps/@584535.13,5942522.65,11z/data=!3m1!1e3!3m2!1s8a33f52bd&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97&layers=485ec4083310a2ed96752b42e988deda&layers_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72)



Abbildung 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=d374a2ea6b999a8b5cd2de9b78ce8b4a&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94&layers=51c1dc807d65c2ac8ceded14e03fec9d&layers_visibility=b69bdef89af5a230eb615368e43921b0)



Abbildung 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=91c85f899e56014969935fed68830b9&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92&layers=ac6f5fc5d45ce7be822709b436ec5635)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 9) des Plangebietes wird als gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Wassererosionen als sehr gering und hinsichtlich der Winderosionen als mittel einzustufen (vgl. Abb. 10 und 11). Hinsichtlich der Bodenverdichtung besteht bei Grünland- und Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung.



Abbildung 10: Wassererosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=3476cd9b66c7f63a19a52776c1952420&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=5133e30031b3de2aec16bbe4b9e31ed2)

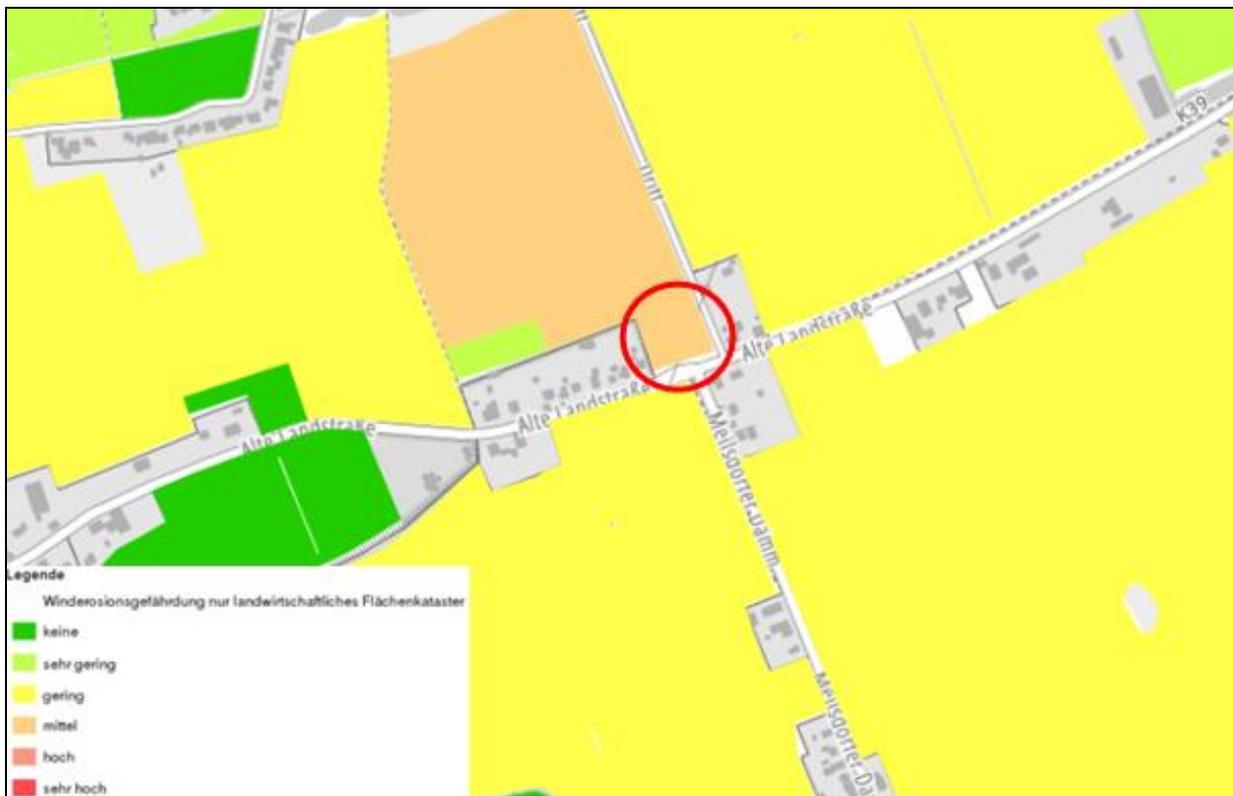


Abbildung 11: Winderosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=3476cd9b66c7f63a19a52776c1952420&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=5133e30031b3de2aec16bbe4b9e31ed2)

[semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63)

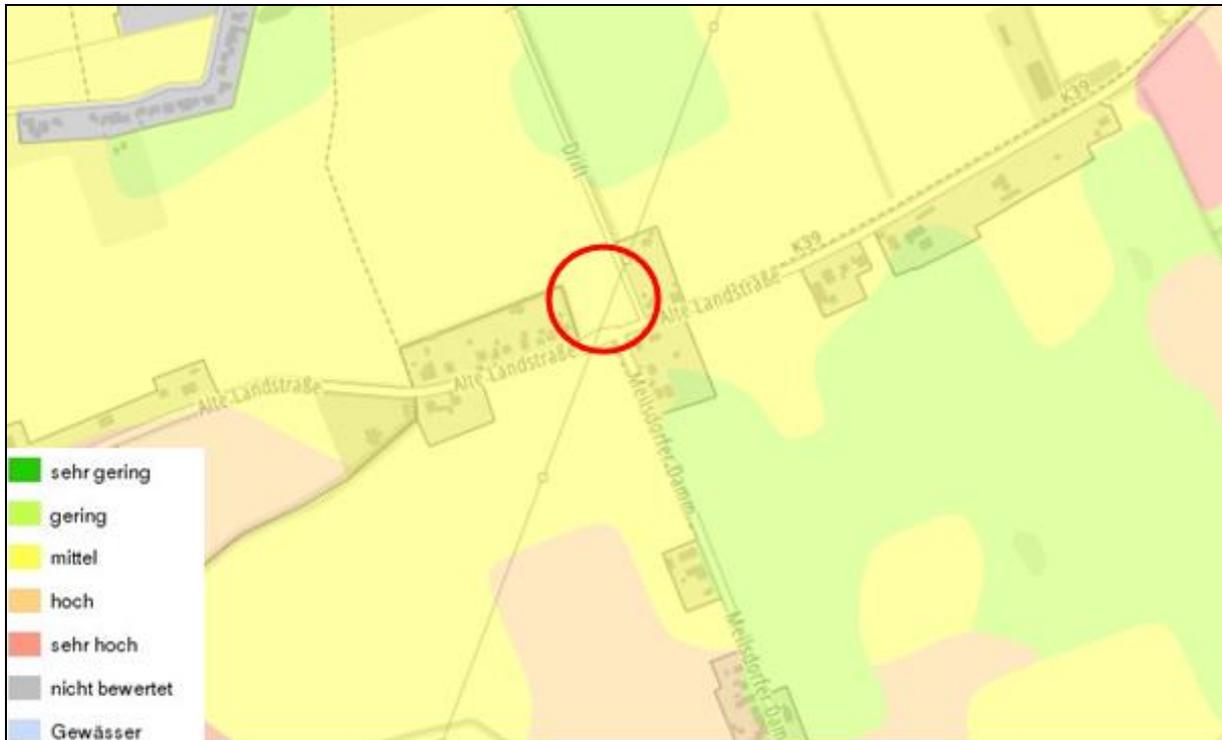


Abbildung 12: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=46b51cd1f5f4bad3671816c959d255e6&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=1ce76920947fb5d3cfc8c43fe4809b9f&catalogNodes=90,113,116,92,94,97,100,102,105,110&layers=90ae8a1421883b574454225c03b327c9)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als mittel anzusehen (vgl. Abb. 12).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 12 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist weitgehend unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in keinem Archäologischen Interessensgebiet, ebenfalls sind keine kulturellen Denkmäler betroffen.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Siek ist das Plangebiet als Grünlandfläche dargestellt.

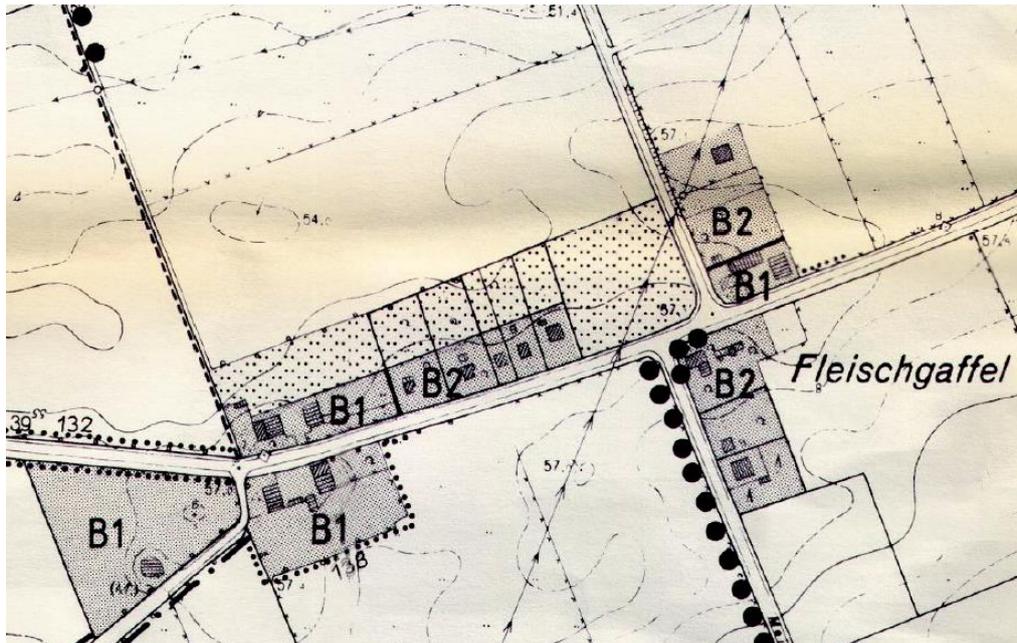


Abbildung 13: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Braunerde. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an.

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Im Rahmen der Untersuchungen wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden Wechsellagerungen von Sanden (Schichten 2 und 5) und Geschiebelehm/-mergel (Schichten 3 und 4) ermittelt. Bei einem Bohrpunkt (BS 1), in dem eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen ist, wurde von 2,20 m bis zur Endteufe von 6,00 m unter Gelände Fein- und Mittesand, erdfeucht, erbohrt. Für die bindigen Böden wurden steife Konsistenzen ermittelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht weitgehend eben. Es liegt bei ca. 56 m ü. NHN.

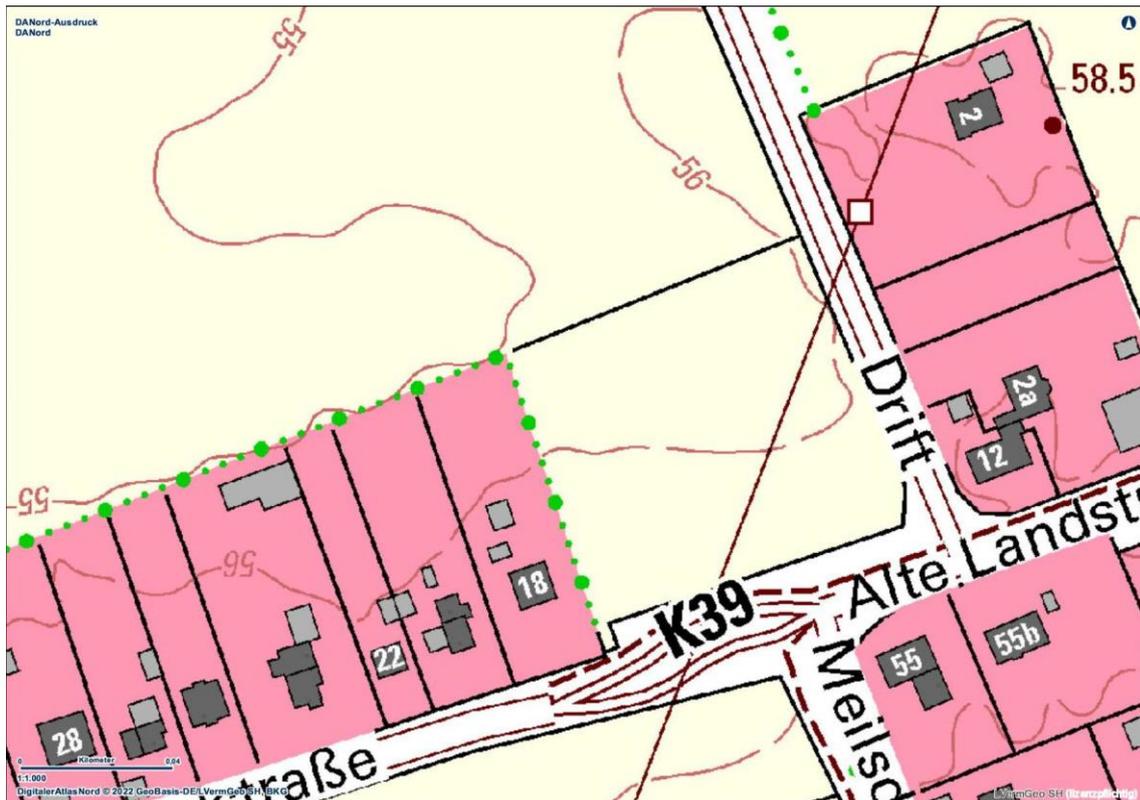


Abbildung 14: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sowie ein Flächenverbrauch würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Es deutet im Plangebiet nichts drauf hin, dass das Grundwasser oberflächennah anstehen könnte. Dies wurde auch durch das erstellte Bodengutachten durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH bestätigt. Im Zuge und nach Ende der Bohrarbeiten wurden die Wasserstände - gemessen im offenen Bohrloch - ermittelt. Es konnten keine Wasserstände gelotet werden. Es sind jedoch oberflächennahe temporäre, jahreszeitlich und witterungsbedingte Stauwasserbildungen auf dem gering durchlässigen Geschiebelehm zu berücksichtigen. In Geländesenken sind Vernässungen bis in Geländeoberfläche

möglich. Auch die Sande unterhalb des Geschiebelehm/-mergels (siehe BS 1 und 4) sind lediglich erdfeucht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus einer als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich bei Ackerflächen um Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke handelt, tragen sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Da es sich vorliegend zudem nur um einen kleinen Bereich handelt, ist die Bedeutung dieses kleinen Teils der Ackerfläche für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen.

Im Westen grenzt ein stark mit Gehölzen bewachsenes Wohngrundstück an das Plangebiet an (vgl. Abb. 15). Abgesehen von den nicht knicktypischen Gehölzen könnte es sich hierbei auch um einen Knick handeln, der als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Fläche angelegt wurde. Im Landschaftsplan ist dieser Bereich jedoch nicht als Knick dargestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen Knick handelt.



Abbildung 15: Gehölzbestand an der Westseite des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)

An der Südseite ist ca. zur Hälfte ein Gehölzstreifen vorhanden (vgl. Abb. 16 und 17). Es handelt sich um eine Gehölzfläche von ca. 6 m Breite. Sie befindet sich außerhalb des Plangebietes im Bereich der Verkehrsfläche. Gem. Landschaftsplan sollte in diesem Bereich, allerdings auf der gesamten Länge, ein Knick angelegt werden. Da es sich aber um eine sehr breite Gehölzfläche direkt an der Verkehrsfläche handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass es sich um einen Knick oder eine Feldhecke handelt.



Abbildung 16: Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes (im Hintergrund zu erkennen) entlang der 'Alten Landstraße' (Foto: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 17: Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 18: Gehölzfläche im Süden des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)

Im östlichen Bereich sind einzelne Bäume anzutreffen. Es handelt sich um Ahorne und Buchen mit Stammdurchmessern von 0,2 m bis 0,4 m.



Abbildung 19: Blick auf die Baumreihe aus Richtung Süden (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Im Westen des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung, im Süden verläuft die 'Alte Landstraße' (K 39), im Osten die Straße 'Drift' und im Norden grenzt die Restfläche der Ackerfläche an das Plangebiet an.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Es sind keine geschützten Biotopie vorhanden. Die Ackerfläche sowie die randlich gelegenen Gehölze haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Fläche, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird und an vorhandene Wohnbebauung im Westen angrenzt. Aufgrund der Lage im Kreuzungsbereich der Straßen 'Drift' und 'Alte Landstraße' sowie der angrenzenden Wohnbebauung ist hier bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Im Norden grenzt die freie Landschaft an. Hier wird eine effektive Eingrünung erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt wird. Ggf. wird auch in dem Bereich im Süden eine Eingrünung erforderlich, in dem sich bisher keine Bepflanzung befindet. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche. Die Fläche würde als Ackerfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach TA Lärm erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der Bebauung der Nachbarschaft keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind aber lärmtechnische Vorgaben zur Gestaltung der Bodenbeläge der Außenbereiche und zur Absauganlage zu beachten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beauftragen sind.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Mit der Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' sind unter Beachtung der lärmtechnischen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' zu erwarten.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet weder in einem archäologischen Interessensgebiet, noch sind Kulturdenkmäler bekannt. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich um einen Teil einer Ackerfläche.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Ackerteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung können unter Beachtung von lärmtechnischen Vorgaben sichergestellt werden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die Anlage der zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26.

Schutzgut Wasser

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 26 sieht im Norden und im Nordwesten Bereiche für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor. In diesem Bereich fand eine Beprobung statt. Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist grundsätzlich in den ungesättigten Sanden bei dem Bohrpunkt BS 1 (Nordwesten) ab 2,20 m unter Gelände möglich. Der Durchlässigkeitsbeiwert wird mit $k_f = 1,4 \times 10^{-5}$ [m/s] angesetzt. Der Korrekturfaktor von $f = 0,2$ wurde bereits berücksichtigt. Die Mächtigkeit des Sickerraumes ab UK Versickerungsanlage muss, bezogen auf den mittleren höchsten Wasserstand, grundsätzlich mindestens 1,50 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Mit einem angesetzten mittleren höchsten Wasserstand von +50,00 m sollte UK Versickerungsanlage nicht tiefer als +51,50 m angeordnet werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ausschließlich im Nordwesten eine Versickerung möglich ist. Aufgrund der wechselnden Tiefe und Mächtigkeit von Schicht 5 sind jedoch zur abschließenden Beurteilung der Versickerungsfähigkeit am Standort abgrenzende Aufschlussbohrungen im Umfeld von BS 1 erforderlich. Diese wurden bereits beauftragt. Dass die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Klimagesichtspunkte werden bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 26 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche führen. Geschützte Biotope werden nicht beseitigt, vermutlich werden 3 kleinere Bäume beseitigt werden müssen.

Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 ermittelt und geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie die weiter entfernten Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Gehölzen/Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche an drei Seiten an vorhandene Gebäude bzw. Straßen angrenzt und an zwei Seiten zusätzlich noch zum Teil Gehölze stocken, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Regelungen zum Artenschutz sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 aufgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der vorhandenen Gehölze im Westen und Südosten sowie der Gehölzreihe im Osten des Plangebietes und der angrenzenden Wohnbebauung im Osten und Westen ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich in Richtung Norden schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an. Hier wird eine neue Gehölzpflanzung erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach TA Lärm erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der Nachbarschaft keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind aber lärmtechnische Vorgaben zur Gestaltung der Bodenbeläge der Außenbereiche und zur Absauganlage zu beachten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beauftragen sind.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt

haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Errichtung einer Feuerwehr auf einer derzeit unbebauten Ackerteilfläche vor. Es werden somit Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr birgt kein Risiko für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Es ist noch zu klären, ob Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch die Planung hervorgerufen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Ackerfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrhaus neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche haben. Es wurde im Vorfeld eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (vgl. Kap. 2) und es fand ein Abstimmungsgespräch mit den betreffenden Behörden statt. Es wurde sich für diesen Standort entschieden.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisungen erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurde eine Vermessung des Grundstückes vom Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth durchgeführt. Außerdem wurde ein Lageplan durch Herrn Architekt Jörg Kröger erstellt. Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erarbeitet. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach der TA Lärm erstellt. Weitere technische Verfahren wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes nicht angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Feuerwehrstandort zu schaffen. Dafür wird anstelle einer als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellten Fläche eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt.

Zurzeit besteht das Plangebiet aus einer Ackerfläche. Die Ausweisung als Baufläche (Fläche für Gemeinbedarf) wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html#BJNR050210998BJNE000300000>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

GEMEINDE SIEK

- Landschaftsplan Gemeinde Siek, 1990
- Flächennutzungsplan Gemeinde Siek, 1977

GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ MBH

- Baugrunduntersuchung, 2022

KRÖGER ARCHITEKTUR

- Lageplan Neubau Feuerwehr Meilsdorf

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 02.02.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, 2020

WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR GMBH

- Lärmtechnische Untersuchung - Gewerbelärm nach TA Lärm, 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat diese Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Siek, den

.....
Andreas Bitzer
(Bürgermeister)